

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal**

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal wurde am 22. Mai 2014 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Hierzu ergingen folgende Nachträge:

1. Nachtrag am 6. Dezember 2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten
2. Nachtrag am 6. Juni 2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Im Folgenden ist die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal**

## **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8 Gebührentatbestände**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

### **1 Auskünfte, Akteneinsicht**

1.1	Schriftliche Auskünfte	20,00 €
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5,00 €
1.2.1	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.

## **2 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse**

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
2.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die mitgebracht werden, je Urkunde	10,00 €

## **3 Fotokopien**

3.1	Anfertigung von Fotokopien (schwarzweiß)	
3.1.1	bis DIN A 4 je Seite	0,30 €
3.1.2	DIN A 3 je Seite	0,60 €
3.2	Anfertigung von Fotokopien (farbig)	
3.2.1	bis DIN A 4 je Seite	1,50 €
3.2.2	DIN A 3 je Seite	3,00 €

## **4 Finanzen**

4.1	Bescheinigung über Bezahlung gemeindlicher Steuern, Gebühren und Beiträge	10,00 €
4.2	Ausstellen einer Löschungsbewilligung, je Ausfertigung	10,00 €
4.3	Ausstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Ausfertigung	10,00 €

## **5 Bauen, Umwelt, Liegenschaften**

5.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	50,00 €
5.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,00 €
5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	100,00 €
5.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 €
5.5	Überwachung gewerblicher Abwasseruntersuchungen	25,00 €
5.6	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Erwerbsvorgang	75,00 €
5.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	50,00 €
5.8	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	20,00 €
5.9	Bordsteinabsenkung privater Antragsteller	25,00 €
5.10	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00 €
5.11	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist	50,00 €
5.12	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Eintragung der Lage des Straßenkanals für Hausanschlüsse je Haus mit eigenem Hauseingang	50,00 €

5.13	Mängelsuche bei von Anschließern oder Dritten verursachten Mängeln an der öffentlichen Abwasseranlage oder im Rahmen der Gefahrenabwehr auch an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	20,00 €
5.14	Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen einmalige Bereitstellungspauschale	30,00 €

## 6 Ordnung und Soziales

### Fundsachenverwahrung

6.1	Fundsachen im Werte bis zu 50,00 €	2,50 €
6.2	Fundsachen im Werte bis zu 250,00 €	10,00 €
6.3	Fundsachen im Werte über 250,00 €	20,00 €

## 7 Widerspruchsverfahren

7.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, nach Zeitaufwand	höchstens 2.500,00 €
7.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, nach Zeitaufwand	höchstens 1.250,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je angefangener Viertelstunde 19,50 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je angefangener Viertelstunde 16,50 €

für alle übrigen Beschäftigten  
je angefangener Viertelstunde 12,50 €  
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein  
Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 €  
erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.